

Blasmusikfreunde Köpenick e.V.

Jugendordnung

(3. Fassung)

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Blasmusikfreunde Köpenick e.V..
- (2) Die Bläserjugend ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Blasmusikfreunde Köpenick e.V..
- (3) Die Bläserjugend bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Blasmusikfreunde Köpenick e.V..

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder des Blasmusikfreunde Köpenick e.V., bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Bläserjugend bekennt sich zu der außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
- (2) Die Bläserjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich – demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung Berlin und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 4 Aufgaben und Zweck

- (1) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - die Ausarbeitung von Richtlinien für die musikalische Aus- und Weiterbildung, sowie die Förderung von jungen Musikern in den unter der Trägerschaft des Blasmusikfreunde Köpenick e.V. bestehender Musikformation,
 - die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren auf Landes- und Bundesebene,
 - die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur der Bläserjugend,
 - die Durchführung und Planung nationaler und internationaler Begegnungen.
- (2) Der überfachlichen Jugendarbeit dienen:
 - Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
 - der pädagogischen Mitgestaltung musikalischer Aus- und Weiterbildung und
 - der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen auf Landes- und Bundesebene.

§ 5 Organe der Bläserjugend

- (1) Organe der Bläserjugend sind:
 - die Hauptversammlung der Bläserjugend,
 - die Jugendvertretung.
- (2) Die Organe der Bläserjugend können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Hauptversammlung der Bläserjugend

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Bläserjugend und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Versammlungen sollen von gegenseitiger Achtung und kameradschaftlicher Gesinnung getragen werden. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und fair geführt werden.
- (2) Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Jugendvertretung,
 - die Entlastung der Jugendvertretung,
 - die Wahl der Jugendvertretung,
 - die Änderung der Jugendordnung,
 - die Änderung bestehender Geschäftsordnungen,
 - Beschluss über die Einsetzung oder Auflösung von ständigen Ausschüssen,
 - die Beratung von fristgerecht eingegangenen Anträgen.
- (3) Die Hauptversammlung der Bläserjugend setzt sich zusammen aus der Jugendvertretung und den Mitgliedern der Bläserjugend.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist möglich, wenn über besonders eilbedürftige Angelegenheiten zu beschließen ist. Diese kann nur auf einen $\frac{1}{3}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Bläserjugend oder auf Beschluss der Jugendvertretung stattfinden.
- (5) Die Jugendvertretung der Bläserjugend ruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden. Einladungen können per Brief- und E-Mail-Form erfolgen.
- (6) Die Jugendvertretung eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
- (7) Jedes Mitglied der Bläserjugend und der Jugendvertretung ist in der Hauptversammlung persönlich mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmen-Übertragung ist nicht möglich.
- (8) Gäste der Hauptversammlung fungieren als stiller Teilnehmer. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Hauptversammlung der Bläserjugend ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Stimmenabgabe erfolgt offen; auf Antrag eines Stimmberechtigten kann sie auch geheim erfolgen.

§ 7 Die Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendvertreter,
 - seinem Stellvertreter,
 - 3 Beisitzern.
- (2) Der Jugendvertreter hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand des Blasmusikfreunde Köpenick e.V. Bei dessen Verhinderung wird er durch den Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die Jugendvertretung setzt sich für die Erfüllung und Förderung der Aufgaben der Jugendarbeit ein und soll dabei die Interessen der Bläserjugend vertreten. Sie hat dabei die Jugendordnung und die Beschlüsse der Hauptversammlung der Bläserjugend und des Vereines zu befolgen.
- (4) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussfassungen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Stimmenabgabe erfolgt offen; auf Antrag eines Stimmberechtigten kann sie auch geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.
- (6) Scheidet der Jugendvertreter vor Beendigung seiner Amtszeit aus der Jugendvertretung aus, so übernimmt der stellvertretende Jugendvertreter bis zur Neuwahl, alle Rechte und Pflichten.
- (7) Scheidet der stellvertretende Jugendvertreter oder ein Beisitzer der Jugendvertretung während seiner Amtszeit aus, so sind die verbliebenden Mitglieder der Jugendvertretung berechtigt, das Amt kommissarisch, bis zur Neuwahl, zu besetzen.
- (8) Tritt die gesamte Jugendvertretung zurück, muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Bläserjugend durch die Jugendvertretung vor Amtsniederlegung zur Durchführung der Neuwahlen einberufen werden.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur durchgeführt, wenn diese in der Tagesordnung Aufzählung finden.
- (2) In die Jugendvertretung sind folgende Vereinsmitglieder wählbar:
 - Mitglieder der Bläserjugend,
 - Aktive Mitglieder der Blasmusikfreunde Köpenick e.V.
- (3) Die Jugendvertretung wird von der Hauptversammlung der Bläserjugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.
- (5) Die Wahl kann auch in einer Blockform geschehen. Voraussetzung für eine Blockwahl ist, dass vorher jedem einzelnen Amt eine Person zugeordnet wird.

§ 9 Protokolle

- (1) Über Versammlungen, Tagungen und Sitzungen der Organe der Bläserjugend sind Protokolle zu führen, in welchen Ort, Termin, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die Namen der Teilnehmer und Anzahl der Stimmberechtigten ersichtlich sein müssen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (2) Die Jugendordnung tritt am 06.02.2009 durch die Bestätigung der Hauptversammlung des Blasmusikfreunde Köpenick e.V. in Kraft.

Außer Kraft gesetzte Jugendordnungen:

1. Fassung vom 05.06.1999
2. Fassung vom 26.01.2007